

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Bern, 17. April 2009

Weststrasse 10
Postfach
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11
Telefax 031 359 58 51
smp@swissmilk.ch
www.swissmilk.ch

Stellungnahme zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur obengenannten Vorlage Stellung nehmen zu können. Die SMP vertritt rund 28'000 Milchproduzenten. Wir äussern uns zu denjenigen Punkten, die unsere Mitglieder unmittelbar betreffen.

Es ist zweckmässig und notwendig, die Siedlungsgebiete möglichst kompakt zu halten, die Siedlungsentwicklung nach innen zu konzentrieren, verdichtetes Bauen durchzusetzen und schöne Landschaften zu schützen.

Die Erhaltung von genügend bewirtschaftbarem Kulturland ist ein wichtiges Anliegen. Die Milchproduzenten sind auf möglichst kompakte Flächen angewiesen, um die Milch mit möglichst viel Raufutter und möglichst viel Auslauf für die Tiere produzieren zu können. Die Milchproduzenten müssen den Herausforderungen wie tier- und umweltgerechte Tierhaltung in Laufställen mit Neu- und Umbauten ohne neue Auflagen vom Raumplanungsrecht her begegnen können.

Wir lehnen befristete Baubewilligungen für landwirtschaftliche Gebäude ab:

- Dies ist ein unzumutbarer Eingriff in das Grundeigentum.
- Die Gefahr besteht, dass die Verfahren kompliziert und Bauten viel teurer werden, obschon die Politik ständig proklamiert, die Produzenten müssten kostengünstiger produzieren.
- Der absehbare Abbruch des Gebäudes kann bereits bei der Finanzierung des Baus negative Auswirkungen haben.
- Die Bewertung bei Hofnachfolgen wird unnötig erschwert.

Wir sind gegen die Abschaffung der Landwirtschaftszone. In der Landwirtschaftszone sollen die bisherigen Rechtsgrundsätze für das Bauen Anwendung finden.

Grundsätzliche Erwägungen

Landwirtschaft hat ausserhalb der Bauzone Priorität

Wir verlangen die Beibehaltung der bisherigen Landwirtschaftszone, also gemäss Art. 16a des RPG, mit einer klaren Priorität auf der landwirtschaftlichen Nutzung. Auch bei der vorgesehenen Schaffung einer Kulturlandzone müsste der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb dieser Zone eine klare Priorität eingeräumt werden. Denn nur diese Nutzung stellt sicher, dass die Landschaft offen gehalten wird. Die Vermischung von Erholungszonen, Abbauzonen u.a. erschwert die Erreichung der Ziele der Raumplanung ausserhalb der Bauzone und insbesondere den Schutz der Landwirtschaftsflächen.

Effizienter Kulturlandschutz

Kulturland ist nach der Überbauung für immer verloren. Damit in Zukunft der Verbrauch an Kulturland eingeschränkt werden kann, sind besondere Massnahmen notwendig. Wir verweisen auf die konkreten Vorschläge des Schweizerischen Bauernverbandes.

Handlungsspielraum für landwirtschaftliche Bauten

Der Handlungsspielraum für landwirtschaftliches Bauen muss gewahrt bleiben. Das vorgeschlagene Raumentwicklungsgesetz REG erschwert die Realisierung von Landwirtschaftsbauten massiv; sei dies durch eine umfassende Interessenabwägung oder eine befristete Baubewilligung.

Angemessene Kompetenzen der Kantone

Der Gesetzesentwurf sieht in der Kulturlandzone weit reichende Kompetenzen der Kantone vor. Wie bisher soll der Bund die Richtlinien festlegen. Damit wird eine gewisse Einheitlichkeit beim Vollzug und auch eine saubere Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet sichergestellt. Ergänzend dazu sollen aber die Kantone die Kompetenz erhalten, weitergehende Möglichkeiten zu schaffen, um den regionalen Begebenheiten gerecht zu werden, z.B. zur Erhaltung eines Streusiedlungsgebietes oder einer spezialisierten Landwirtschaft.

Beibehaltung des Ziels der dezentralen Besiedlung

Infrastruktur und Entwicklung müssen auch im ländlichen Raum gewährleistet bleiben. Entsprechend muss dies in der Raumplanung berücksichtigt werden. Wir wehren uns gegen eine Fokussierung auf nur wenige Zentren. Die Entwicklung ist ebenso nachhaltig, wenn kleine und mittelgrosse Zentren sich ebenfalls entwickeln können, schon rein aufgrund des Arbeitsverkehrs und des Umweltschutzes.

Beurteilung der einzelnen Artikel im REG

Einleitungssatz

Die Landwirtschaft ist ein zentraler Pfeiler bei der Erhaltung der Kulturlandschaft und bei der Sicherung der landwirtschaftlichen Böden. Eine Koordination der Raumplanung mit der Agrarpolitik ist aus diesen Gründen unumgänglich und muss im Gesetz als Grundsatz verankert werden.

Deshalb ist der Einleitungssatz wie folgt anzupassen:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 75, 104 und 108 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... beschliesst:

Art. 5 Allgemeine Ziele (Raumentwicklungsziele)

Haushälterische Bodennutzung und innere Verdichtung sind ein wichtiges Anliegen der Landwirtschaft, was aber unserer Ansicht nach nicht heisst, dass nur noch Zentren gefördert werden dürfen. Das Raumentwicklungsgegesetz muss als ein wichtiges Ziel auch die angemessene schweizweite dezentrale Besiedlung beachten.

Weiter fehlt ein klarer Hinweis zur Erhaltung der inländischen Ernährungssicherheit. Die Entwicklungen auf den internationalen Märkten in der letzten Zeit zeigten die Gefahren der zu grossen Abhängigkeit vom Ausland und die Grenzen des Imports eindrücklich auf.

Art. 5 ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Bst. f

Die Basis für eine ausreichende Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist, insbesondere eine genügende inländische Ernährungssicherheit;

Bst. h (neu)

Eine angemessene Dezentralisierung der Besiedelung und der Wirtschaft ermöglicht und gefördert wird.

Art. 49 Fruchtfolgeflächen

Nur die Beobachtung der Fruchtfolgeflächen festzulegen, ist ungenügend. In der heutigen Zeit ist die gesamte verfügbare Kulturlandfläche zur Ernährungssicherheit nötig. Es gibt auch nicht ackerfähige Naturwiesen und Weiden. Diese sind auch in die Planung aufzunehmen. Aus diesem Grund muss ein neuer Absatz eingefügt werden, der die flächendeckende Bilanzierung sicherstellt. Damit kann der Bestand der Fruchtfolge- und weiteren Grünflächen nachgewiesen werden, wie auch der Flächenverbrauch durch Überbauung.

Abs. 1 ist zu ergänzen, da die anrechenbaren Fruchtfolge- und weiteren Grünflächen auch zweckmässig bewirtschaftbar sein müssen.

Abs. 3 ist zu streichen, da die vertragliche Erfüllung durch andere Kantone nicht dem Grundgedanken eines Schutzes der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Aus diesem Gesichtspunkt hat kein Kanton zuviel Fläche, da die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche geschützt werden soll.

Entsprechend ist Artikel 49 anzupassen:

Art 49 Fruchtfolge- und weitere Grünflächen

Abs. 1

Fruchtfolge- und weitere Grünflächen umfassen das zweckmässig bewirtschaftbare ackerfähige und beweidbare Kulturland. Die Kantone ...

Abs. 3 --> streichen

Abs. 4 (neu)

Die Kantone weisen mittels einer Bilanzierung aller Kulturlandflächen nach, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche mit Fruchtfolge- und weiteren Grünflächen erhalten werden und der Kulturlandverbrauch eingedämmt wird.

Art. 51 Handlungsspielräume der Kantone

Wie bei der Einleitung erwähnt, sollten die Kompetenzen des Bundes und der Kantone besser zugeordnet werden.

Art. 52 Grundsätze für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Wie eingangs erwähnt, verlangen wir mit Nachdruck, dass die alte Regelung beibehalten wird. Wir äussern uns trotzdem zum vorgelegten Artikel.

Die Formulierungen sind sehr eng gefasst. Vor allem ist die Eigentümerbetrachtung nicht festgehalten. Dies muss ergänzt werden. Die in Abs. 3 formulierte umfassende Interessenabwägung öffnet der Willkür Tür und Tor. Dies widerspricht der Baubewilligung als Polizeibewilligung, wonach der Gesuchsteller Anspruch auf Erteilung der Bewilligung hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 4 ist bezüglich Wettbewerbsverzerrungen in dieser absoluten Form weder anwend- noch vollziehbar.

Gemäss Abs. 5 kann ein Pfandrecht für Ersatzvornahmen gegen den Willen des Eigentümers eingetragen werden. Dies lehnen wir für landwirtschaftliche Bauten ab. Erstens nimmt der Wert der Bauten in Verbindung mit einer befristeten Bewilligung ab. Zweitens geht das Pfandrecht allen anderen Pfandrechten vor, so dass die Landwirtschaft damit Probleme bekommt, da eine gesetzliche Belastungsgrenze besteht, die weit unterhalb der üblichen Finanzierungsmöglichkeiten liegt. Die Finanzierung wird mit dieser Regelung noch schwieriger oder gar verunmöglicht werden. Zudem fehlt in der Bauzone ein solches Instrument, welches, wenn schon, auch dort eingeführt werden müsste.

Entsprechend ist Artikel 52 anzupassen und zu ergänzen:

Abs. 1

...nicht durch eine wirtschaftlich sinnvolle Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen des Eigentümers befriedigt werden können.

Abs. 3

Streichen!

Abs. 4

Bewilligungen für Bauten und Anlagen zu gewerblichen Zwecken dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen alle nichtlandwirtschaftlichen Bauten den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

Abs. 5 (Pfandrecht)

Streichen!

Art. 53 Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Landwirtschaft

Als Wiederholung sei darauf hingewiesen, dass die alten Regelungen nach Art. 16a RPG beibehalten werden sollen.

Wir verlangen, dass die in der Vergangenheit zulässigen Bauten und Anlagen auch in Zukunft realisiert werden können und der Landwirtschaft den zwingend erforderlichen Spielraum gewährt wird.

Bst. b von Abs. 1 ist nicht praxistauglich umsetzbar. Es wird verlangt, dass die Außenanlagen reversibel gestaltet sind. Das ist nicht sinnvoll. Gerade Winterausläufe für Schweine und Rindvieh müssen aufgrund der Ausscheidungskonsistenz aus gewässerschützerischen Gründen wasserdicht befestigt sein. Die Bestimmung wurde offensichtlich ohne Berücksichtigung dieses Aspektes formuliert, da sonst die Gewässerschutzgesetzgebung nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grund ist Bst. b zu streichen.

Biomasse: Wir schlagen vor, die Energiegewinnung in Art. 55 zusammen zu fassen.

Wohnraum: Fehlende Überwachung führt zu gesundheitlichen Risiken der Tiere, sei dies bei einer Geburt, Tierschändung usw. Fakt ist, dass es sich bei allen Nutzieren um domestizierte Wildtiere handelt und aufgrund dessen eine Überwachung

natürlicherweise angezeigt ist. Dies bedingt Wohnen in der Nähe der Ställe. Politisch wird ein Wachstum der Betriebe gefordert. Dieses Wachstum des Einzelbetriebes ist mit steigendem Arbeitsaufwand verbunden. Um wirtschaftlich konkurrenzfähig zu bleiben, muss Angestellten Wohnraum auf dem Betrieb zur Verfügung gestellt werden können (ist nicht in allen Kantonen möglich).

Überbetriebliche Zusammenarbeit / gemeinsame Bauten und Anlagen: Ein wesentlicher Aspekt zur Senkung von Strukturkosten und zur Erhöhung der Rentabilität von Investitionen ist die überbetriebliche Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben. Denkbar sind Investitionen in Bauten und Anlagen für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung), die Energiegewinnung (Biogasanlage, Holzfeuerungen etc.) oder für die landwirtschaftliche Produktion. Obwohl solche Absichten von der Raumplanungsseite unterstützt werden müssten, stellen wir in der Praxis fest, dass dies regelmässig zu verhindern versucht wird. Wir fordern, dass hier die Rechtsgrundlage verbessert und der Vollzug angepasst wird.

Art. 55 Solaranlagen, neu: Anlagen der Energiegewinnung

Die verschiedenen Energiegewinnungsformen sind in einem Artikel zusammenzufassen. Die Nutzung von Bioenergie ist vielfältig und muss dem Standort angepasst sein. Zudem müssen die Regelungen flexibel sein, so dass z.B. auch die Holzverwertung Platz hat. Diese sehr effiziente Energiegewinnung darf nicht gebremst werden. Weiter muss die Biomasse-Verwertung betriebsübergreifend genutzt werden können, um genügend grosse Anlagen realisieren zu können.

Beim jetzigen Entwurf ist die Formulierung in Bst. a zu einschränkend. Es ist festgehalten, dass die Solaranlagen in die Dachfläche integriert werden müssen. Diese enge Bestimmung lehnen wir ab. Auch auf dem Dach aufgebaute, also auf Ziegeldächer montierte Solaranlagen sollen als zonenkonform gelten.

Dementsprechend ist Art. 55 REG anzupassen:

Bst. a

Solaranlagen sind grundsätzlich zu bewilligen wenn:

a. sie sorgfältig ~~in~~ an die Dach- oder Fassadenflächen ~~integriert~~ angepasst werden.

Abs. 2 (neu)

Die Kantone können bei kleinen Anlagen, die der Selbstversorgung dienen, von einer Bewilligungspflicht absehen.

Abs. 3 (neu)

Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und die Verwertung deren Nebenprodukte wie Kompost, Wärme, Gas usw. und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:

a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

b. die Nebenprodukte, insbesondere die Wärme, möglichst optimal auf dem Hof verwertet oder in nahegelegene Bauzonen geleitet und dort genutzt werden. Es sind die Minimalanforderungen der Energieverordnung einzuhalten.

(Obige Formulierungen ersetzt Art. 53. lit. e)

Abs. 4 (neu)

Windkraftanlagen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:

a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

b. keine anderen massiv störenden Einwirkungen zu erwarten sind.

Abs. 5 (neu)

Die Nutzung von Holz oder anderen erneuerbaren Energien für die Wärmeproduktion und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturen sind grundsätzlich zu bewilligen, wenn:

- a. keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.
- b. keine anderen massiv störenden Einwirkungen zu erwarten sind.
- c. die Wärme möglichst optimal auf dem Hof verwertet oder in nahegelegene Bauzonen geleitet und dort genutzt wird.

Art. 56 Andere Bauten und Anlagen

Es liegt uns viel daran, die Zersiedelung einzudämmen, allerdings kann in gewissen Regionen die Umnutzung in Wohnräume sinnvoll sein. Bestehen Bauten an gut erschlossenen Lagen, wo Wohnnutzungen keine zusätzliche Infrastruktur nach sich ziehen, die Erreichbarkeit gegeben ist und die Wohnnutzung keinen negativen Einfluss auf Raum und Umwelt hat, macht eine Umnutzung Sinn.

Art. 56 ist anzupassen:***Art. 56 Abs. 2***

Ursprünglich unbewohnte Bauten, Anlagen und Gebäudeteile dürfen nur dann zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn sie erschlossen sind und sich in der Nähe des Siedlungsgebietes befinden oder wenn besondere Gründe dies...

Art. 61 Befristete Baubewilligungen

Wie in den Grundsatzüberlegungen erläutert, lehnen wir diese Massnahme ab.

Art. 65-70 Abgaben

Wir lehnen diese Art von Abgaben für landwirtschaftliche Bauten ab.

Hauptanliegen zusammengefasst

Wir fassen unsere Hauptanliegen für die Revision zusammen:

- Es braucht keine Totalrevision; eine Teilrevision des RPG wird den politischen Diskurs vereinfachen.
- Der Freiraum für die produzierende Landwirtschaft muss erhöht werden.
- Konsequente Beibehaltung der Landwirtschaftszone.
- Dezentrale Besiedlung durch raumplanerische Unterstützung.
- Kulturlandschutz durch restriktive Bauzonenbewirtschaftung und durch rentable Nutzung der Landwirtschaftszone.
- Klare Prioritätensetzung innerhalb der Nicht-Bauzone in absteigender Reihenfolge: Landwirtschaft, Wald, Landschaft, Natur, Erholung.
- Der Bund als Gesetzgeber in Bezug auf Planung und Umsetzungsvollzug in der Landwirtschaftszone, zur Erhaltung der Einheitlichkeit und Transparenz.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizer Milchproduzenten SMP



Peter Gfeller
Präsident



Albert Rösti
Direktor

Kopie geht an:
Bundesamt für Raumentwicklung, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen